

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 123/07 B

L 1 R 372/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 4 R 30/06 (SG Hildesheim)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. Februar 2007 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichte-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 26.2.2007 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Zahlung höherer Altersrente für Frauen unter Berücksichtigung des vom 1.9.1969 bis 22.8.1972 in der ehemaligen DDR absolvierten Fernstudiums als Anrechnungszeit wegen schulischer Ausbildung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung vom 25.4.2007 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan oder bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Die von der Klägerin geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage,
"ob die für das Beitrittsgebiet speziell gefasste Regel des § 252a Abs. 1 Satz 4 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) und deren uneingeschränkte Anwendung gegen den Gleichheitsgrundsatz Art. 3 GG verstößt."
- 7 Ihre Darlegungen hierzu erfüllen die og Anforderungen nicht. Abgesehen davon, dass die Klägerin den der Entscheidung des LSG zugrunde liegenden Sachverhalt nur bruchstückhaft wiedergibt, sodass es dem Senat nicht möglich wäre, ohne Studium der Gerichts- und



Verwaltungsakten zu beurteilen, ob die gestellte Rechtsfrage entscheidungserheblich ist, behauptet sie lediglich die Verfassungswidrigkeit der rentenrechtlichen Norm unter Gleichheitsgesichtspunkten: § 252a Abs 1 Satz 4 SGB VI "sollte" in Harmonisierung mit § 58 Abs 4a SGB VI nur dann zur Anwendung gelangen, wenn die Berufstätigkeit die schulische Ausbildung/das Fernstudium zeitlich überwiege.

- 8 Da die Klägerin nicht mitteilt, ob das absolvierte Fernstudium in diesem Sinn ihre berufliche Tätigkeit "überwog", lässt sich bereits nicht erkennen, ob die Entscheidung der aufgeworfenen Frage - ihrer eigenen Interpretation zufolge - überhaupt klärungsfähig ist. Zu ihrer weiteren Behauptung, eine Ungleichbehandlung erfolge "im Verhältnis zwischen den einzelnen Anrechnungszeitabschnitten zueinander", bleibt sie jede Erläuterung, wie dies zu verstehen sei, schuldig.
- 9 Jedenfalls aber hat die Klägerin die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage nicht dargelegt. Für die Darlegung verfassungsrechtlicher Bedenken gegen Regelungen, auf die das Berufungsgericht seine Entscheidung gestützt hat, genügt die undifferenzierte Behauptung der Verfassungswidrigkeit nicht. Vielmehr muss unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung - nicht nur des Bundesverfassungsgerichts, sondern auch des BSG - im Einzelnen aufgezeigt werden, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Verfassungsmäßigkeit umstritten ist (vgl. *BSG SozR 1500 § 160a Nr 11; SozR 3-1500 § 160a Nr 34; Beschluss vom 27.3.2006 - B 12 RK 80/05 B - veröffentlicht bei Juris*). Hieran fehlt es.
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

